

Informationen zu Sanitätswachdiensten / Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen

Als Grundregel gilt, dass öffentliche Veranstaltungen (also keine privaten Feiern mit geladenen Gästen) bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen sind.

Die zuständige Ordnungsbehörde erteilt ggf. die Auflage, geeignete Maßnahmen zu treffen. (Bei Veranstaltungen mit bis zu 200 Leuten sind i.d.R. keine zusätzlichen Maßnahmen zu treffen (zu Ausnahmen siehe auch §14 und §16 OBG, §15 VersG).)

Eventuell zu treffende Maßnahmen betreffen einerseits eine brandschutztechnische Absicherung (Brandsicherheitswache mit Feuerwehrleuten, o.ä.) und zum anderen die sanitätsdienstliche Betreuung.

Während die Vorhaltung einer Brandsicherheitswache in der Versammlungsstättenverordnung (§ 41 Abs. 1 und 2) festgelegt ist (ohne jedoch näher die Personalstärke festzulegen), ist für den Sanitätswachdienst keine derartige Regelung zu finden (lediglich eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen in Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besuchern, wobei letztendlich auch kleinere Veranstaltungen bereits angezeigt werden müssen – s.o.).

Was sind nun geeignete Maßnahmen?

Hierzu gibt es leider keine simple Regel, da viele Aspekte in entsprechende Planungen einbezogen werden müssen (z.B. Rettungswege/Notausgänge, Fahrzeit des kommunalen Rettungsdienstes, vorhandene Brandmeldeanlagen, etc.).

Als Berechnungsbasis für die vorzuhaltende Personalstärke von Sanitätsdienstpersonal existiert der sogenannte „Maurer-Algorithmus“.

Aber auch hier müssen viele Faktoren (max. zulässige Besucherzahl, erwartete Besucherzahl, anwesende Prominente, innerhalb geschlossener Räume, Erkenntnisse über Gewaltbereitschaft der Teilnehmer und Art der Veranstaltung) beachtet werden.

Beispielsweise reicht bei einem (klassischen) Konzert mit erwarteten 800 Besuchern innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, die für max. 1000 Besucher ausgelegt sind, ein Ansprechpartner mit Erste-Hilfe Kenntnissen und eine Notrufleinrichtung (z.B. auch ein Handy) aus.

Während bei ansonsten unveränderten Vorgaben ein Rockkonzert oder eine „Boygroup“ bereits mit vier Sanitätern und einem Krankenkraftwagen betreut werden sollte.

Sollten tatsächlich 1000 Besucher (statt 800) erwartet werden (z.B. gem. Vorverkaufszahlen), so ändern sich die Vorgaben für das (klassische) Konzert nicht, auch das Rockkonzert sollte weiterhin mit vier Sanitätern und einem Krankenkraftwagen betreut werden, die „Boygroup“ sollte dann jedoch bereits mit sechs Sanitätern, einem Krankenkraftwagen und einem Rettungswagen betreut werden.

Eine allgemeine Faustregel lässt sich somit nicht einfach definieren!

**Informationen zu
Sanitätswachdiensten / Brandsicherheitswachen
bei Veranstaltungen**

Daraus folgt, dass man sich immer an die Fachleute wenden sollte, die auch gleich das Benötigte organisieren können.

Fachleute sind hier die Hilfsorganisationen (ASB, DRK, MHD und JUH), die (Berufs-)Feuerwehr und entsprechend ausgerichtete private Dienstleister (z.B. die Fa. ARBO Ambulanz- & Brandschutzdienste).

Ein privater Dienstleister, der **bundesweit** solche Dienstleistungen anbietet, ist „**www.Sanitaeter.de**“ (Die „Online-Sanitäter“; Tel.: **01805 72 64 66**).

Dieser ist in der Regel teurer als die Hilfsorganisationen, es sei denn, es ist nötig, zusätzlich Feuerwehrleute parat zu haben. Dann ist er (nach eigenen Angaben) günstiger, da er mit eigenen Feuerwehrleuten (über die Firma **ARBO**) und nicht mit der staatlichen Feuerwehr zusammenarbeitet.

Außerdem ist es möglich, über ihn für befristete Zeiten, z.B. für Baustellen, Betriebs-sanitäter inklusive Equipment bis hin zu Sanitätscontainern zu vermitteln.

Nachfolgend sind Auszüge aus relevanten Gesetzen / Verordnungen / u.Ä. aufgeführt:
(Anmerkungen zu den wörtlich wiedergegebenen Texten sind entsprechend gekennzeichnet.)

**Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -
Ordnungsbehördengesetz (OBG)**

§ 14 - Voraussetzungen des Eingreifens

(1) Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

[...]

§ 16 - Ermessen

Die Ordnungsbehörden treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

**Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
(Versammlungsgesetz /VersG)**

§ 15 - Verbot, Auflagen, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

**Informationen zu
Sanitätswachdiensten / Brandsicherheitswachen
bei Veranstaltungen**

Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)

(Anm.: Anzuwenden ist die VStättVO auf Versammlungsstätten mit Räumen, die einzeln oder insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, ferner auf Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen mit einem durch bauliche Anlagen geprägten Besucherbereich für mehr als 1000 Personen beziehungsweise auf Sportstadien mit Tribünen, die mehr als 5000 Besucher fassen. Versammlungsstätten sind in diesem Zusammenhang bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften.

Zu Beachten ist jedoch, dass an Versammlungsstätten, selbst wenn sie wegen der geringen Zahl der Besucherplätze nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, aufgrund der Bauordnung NRW besondere Anforderungen gestellt werden können.)

§ 41 - Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

- (1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.
- (2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen.
Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle der Betreiberin oder dem Betreiber bestätigt, dass sie oder er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.
- (3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde (*Anm.: kommunale Berufsfeuerwehr, bzw. Ordnungsamt*) rechtzeitig anzuzeigen.

**Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
(MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen**

(vom 25. Juni 1993 / Aktenzeichen V C 6 - 0713.1.7 A)

Betr. : Sanitätsdienst und Rettungsdienst bei Veranstaltungen

Bezug : § 1 bis § 4 RettG NW

Zu den im Zusammenhang mit der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes zum Sanitätsdienst und zum Rettungsdienst bei Veranstaltungen gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung :

1. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit bei Veranstaltungen

Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen, sind durch die Konzentration vieler Menschen auf engem Raum oder durch die Eigenart der Veranstaltung (z.B. Motorsportver-

**Informationen zu
Sanitätswachdiensten / Brandsicherheitswachen
bei Veranstaltungen**

anstaltungen) mit besonderen Gefahren verbunden und in der Regel anzeige- oder genehmigungspflichtig. Als Rechtsgrundlage kommen vor allem folgende Vorschriften in Betracht :

§ 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel

§ 29 StVO für öffentliche Rennveranstaltungen

§ 24 Luftverkehrsgesetz für öffentliche Luftveranstaltungen

§ 60b Gewerbeordnung bei Volksfesten

§ 14 Ordnungsbehördengesetz zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Mit der Anzeige- oder Genehmigungspflicht werden die zuständigen Behörden zur Prüfung veranlasst, ob die Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit oder Sachgütern der Allgemeinheit, erwarten lässt.

Ausgehend vom Erkenntnisstand, der sich vor der Veranstaltung gewinnen lässt, hat die Behörde nach einer Gefahrenanalyse zu entscheiden, ob eine Veranstaltung genehmigt werden kann und ggfs. unter welchen Auflagen.

Bei Auflagen zum Schutz der Gesundheit hat die Behörde auch zu prüfen, ob eine Betreuung durch den Sanitätsdienst der Hilfsorganisationen ausreicht oder zusätzliche Mittel und Personal für die Notfallrettung oder den Krankentransport am Veranstaltungsort bereitzuhalten sind und in welchem Umfang. Die Grenzen ergeben sich aus §§ 2 bis 4 RettG NW.

2. Verantwortung des Veranstalters

Die Entscheidung der Behörde verpflichtet den Veranstalter, er hat für die Erfüllung der Auflagen zu sorgen. Es steht ihm frei, durch einen privatrechtlichen Vertrag die Durchführung von Aufgaben auf Hilfsorganisationen oder andere zu übertragen, wenn sie in der Lage sind, die Auflagen zu erfüllen. Gleiches gilt für genehmigungsfreie Veranstaltungen. Auch hier kann der Veranstalter die zur Sicherheit und zum Schutze der Teilnehmer gebotenen Maßnahmen auf Hilfsorganisationen oder andere übertragen.

[...]

Im Auftrag

gez. Dr. Sandler